

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

8. März 1854.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Da in Folge der durch das Gesetz vom 18. Januar d. J. eintretenden Abänderung der §§. 144 — 146 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 sich eine anderweite Bestimmung an die Stelle der im §. 9 des Gesetzes über einige das Volksschulwesen betreffende Fragen vom 1. Mai 1851 enthaltenen, also lautenden gesetzlichen Vorschrift:

„Umlagen, welche für Schulzwecke erhoben werden, gehören in die zweite Klasse der Gemeindelaſten. Jedoch kann keinem Mitgliede einer Schulgemeinde die Aufbringung von mehr als einem Zehentheil der ganzen Umlage angeſonnen werden.“

nöthig macht, und da es angemessen erscheint, daß die Grundsätze über Aufbringung von Gemeindeumlagen für Schulzwecke und diejenigen über die Aufbringung von Gemeindeumlagen für kirchliche Zwecke in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden, endlich rüchſichtlich der Aufbringung der lokalen Schul-

bedürfnisse es wünschenswerth ist, daß den Gemeinden bei Feststellung des Schulgelbes eine weitergehende Befugniß als gegenwärtig eingeräumt werde, verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die Eingangsbegabte Bestimmung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, nicht minder die Bestimmung im §. 25 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, welche also lautet:

„Werden dazu Umlagen nothwendig, so sind sie von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern, den Stimmberechtigten sowohl, als den Nichtstimmberechtigten, nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben.

„So lange die bermalige Steuerverfassung hinsichtlich der direkten Steuern besteht, sind alle kirchlichen Umlagen nach dem Fuße der Grundeinkommensteuer und der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitze dergestalt auszuscheiden, daß ein Grundeinkommensteuer-Termin gleich ist zwei Pfennigen Steuer vom Thaler des Einkommens vom Nichtgrundbesitze. Wo ein anderes Einkommen rücksichtlich solcher Umlagen besteht und daselbe nach einem sowohl von dem Kirchgemeinde-Vorstande als dem Gemeinderathe binnen einer, erforderlichen Falles von der Kirchen-Inspektion zu setzenden Frist, gefaßten Beschlusse der neuen Umlage zu Grunde gelegt werden soll, ist darnach zu verfahren.“

ist aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle dieser Bestimmungen tritt folgende gesetzliche Vorschrift:

Werben zu kirchlichen Zwecken oder zu Schulzwecken Umlagen nöthig, so werden dieselben auf sämtliche Angehörige der betreffenden Kirchgemeinde bezüglich der betreffenden Schulgemeinde nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden Staatssteuer vom Einkommen vertheilt. Jedoch darf keinem Mitgliede die Aufbringung von mehr als einem Zehentheile der ganzen, bezüglich der seine Kirchgemeinde treffenden Umlage angeschlossen werden.

Zu den Angehörigen einer Schulgemeinde zählen auch die vor Erlaß der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 eximirt gewesenen Personen, soweit sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz im Rechtsinne haben. Wo ein abweichendes Herkommen rücksichtlich solcher Umlagen besteht und daselbe

nach einem sowohl von dem Kirchgemeinde- bezüglich Schul-Vorstande, als dem Gemeinderathe bezüglich der Gemeinde binnen einer erforderlichen Frist von der Kirchen-Inspektion gesetzten Frist zu fassenden Beschlusse der neuen Umlage zu Grunde gelegt werden soll, ist danach zu verfahren.

Behufs der gänzlichen oder theilweisen Vermeidung von Gemeindeumlagen für Schulzwecke, sowie überhaupt behufs der Beschaffung der lokalen Schulbedürfnisse ist die Erhöhung des §. 11 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bestimmten Schulgeldes bis auf einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Betrag, oder, wo gegenwärtig gar kein Schulgeld erhoben wird, die Einführung eines angemessenen Schulgeldes den Schulgemeinden im Wege der statutarischen Gesetzgebung nachgelassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Februar 1854.



Carl Alexander.

von Wajdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

G e s e z,

einen Nachtrag zu dem §. 25 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, sowie zu §. 9 und §. 11 des Gesetzes über einige das Volksschulwesen betreffende Fragen vom 1. Mai 1851 betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1826, die Schutzpocken-Impfung betreffend, nicht überall und stets mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt werden. Das unterzeichnete Staats-Ministerium fordert daher die bei dieser Angelegenheit theilhaftigen Behörden und